

Allgemeine Geschäftsbedingungen CHT Transport GmbH – Stand 01/2025

1. Auftragsbedingungen und Anzuwendendes Recht

Für sämtliche Transportaufträge die zwischen der CHT Transport GmbH (nachfolgend „CHT“) und dem jeweils beauftragten Unternehmen (nachfolgend „Auftragnehmer“) gelten die nachfolgend abgedruckten Auftragsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Aufträge der CHT. Darüber hinaus ist die Auftragsannahme auch eine Rechtswahl gemäß Art 3 der VO (EG) 593/2008. **Das heißt, mit der Annahme unseres Auftrages wird auch bestätigt, dass auf den zwischen der CHT, und dem jeweiligen Auftragnehmer zustande gekommenen Vertrag ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt. Weiter bestätigt der Auftragnehmer mit der Annahme unseres Auftrages auch, dass er über eine Verkehrshaftungsversicherung gem. Ziffer 19 dieser Bedingungen verfügt, ebenso, dass der Versicherungsschutz der Verkehrshaftungsversicherung auch bei Schäden besteht, die durch qualifiziertes Verschulden entstanden sind und die gesetzlichen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen, zum Beispiel gemäß Art. 29 CMR oder § 435 HGB, entfallen lassen.**

2. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sowie Verbot der Anwendung der Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2017

CHT widerspricht hiermit ausdrücklich der Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen oder Zahlungsbedingungen des jeweiligen Auftragnehmers. Dies gilt auch für die Allgemeine Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) oder ähnlichen in anderen Ländern geltenden Bedingungen wie die “Conditions Générales de Vente” (CGV), “British International Freight Association (BIFA) oder “Allgemeinen Bedingungen für den Speditionsvertrag” (ABSped). Diese Bedingungen finden auf die von CHT erteilten Aufträge keine Anwendung. Das vorstehende Anwendungsverbot für Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie z. B. ADSp 2017, Lieferbedingungen oder Zahlungsbedingungen unseres jeweiligen Auftragnehmers gilt auch dann, wenn die Bedingung des Auftragnehmers in seinem Bestätigungsschreiben enthalten sind und CHT der Anwendung der Bedingungen anschließend nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

Vertragsbedingungen eines Auftragnehmers werden nur dann Bestandteil eines Vertrages mit CHT, wenn CHT der Anwendung der betreffenden Bedingungen im Einzelfall, vor Vertragsabschluss, gegenüber dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

3. Genehmigungen/Erlaubnisse

Der Auftragnehmer bestätigt mit der Annahme unseres Transportauftrages, dass sein Unternehmen über alle erforderlichen Erlaubnisse, Berechtigungen oder Lizenzen verfügt, z. B. CEMT Genehmigung; Gemeinschaftslizenz usw.), um den von CHT erteilten Auftrag durchführen zu können und dass diese Genehmigungen und Erlaubnisse, soweit erforderlich, während des Transportes mitgeführt werden. Weiter sichert der Auftragnehmer zu, dass er die ihm erteilten Erlaubnisse Berechtigungen oder Lizenzen ausschließlich ordnungsgemäß verwendet, d. h., dass er z. B. die Kabotagevoraussetzungen Art. 8 VO (EG) 1072/2009 beachtet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, CHT alle mitzuführenden behördlichen Dokumente bei einer Kontrolle durch CHT auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die in Deutschland ansässige Auftragnehmer bestätigen mit der Auftragsannahme darüber hinaus, dass die Bestimmungen des GüKG beachtet und eingehalten werden; die im europäischen Ausland ansässigen Auftragnehmer, dass die der sog. Road Package Verordnungen, d. h. Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und Verordnung (EG) Nr. 1072/2009, beide vom 21.10.2009; beachtet und eingehalten werden.

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die aufgrund dieser Vertragsbedingungen bestehenden vertraglichen Verpflichtung, den Auftrag der CHT nur anzunehmen, wenn er über alle erforderlichen Erlaubnisse Berechtigungen und Lizenzen zur Auftragsabwicklung verfügt und diese einhält, ist er verpflichtet, CHT die aufgrund dieses Fehlverhalten entstehende Schäden zu ersetzen und an CHT eine Vertragsstrafe in Höhe des jeweils vereinbarten Frachtentgelts zu zahlen.

Darüber hinaus hat CHT in diesem Fall das Recht, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Auftrag zu dem Zeitpunkt, an dem CHT von dem Fehlen der Erlaubnisse/Berechtigungen/Lizenzen erfahren hat, noch nicht abgeschlossen ist. Die Mehrkosten, die in diesem Fall dadurch entstehen, dass CHT mit der weiteren Abwicklung des Transportes beauftragen muss, sind dann ebenfalls vom Auftragnehmer zu tragen.

4. Angebot/Vertragsabschluss

Direkte Anfragen von CHT bei einem Unternehmen oder die von CHT auf online Plattformen veröffentlichten Daten über einen durchzuführenden Transport stellen im Zweifel nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar. Dies gilt nicht, wenn von CHT eindeutig ein verbindlicher Auftrag formuliert wurde.

Die von einem Auftragnehmer an CHT übermittelten Angebote sind grundsätzlich verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.

Der Auftragnehmer ist an seine Angebote 24 Stunden, beginnend ab Abgabe seines Angebotes, gebunden, sofern nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist bestimmt ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinem an CHT gerichteten verbindlichen Angebot die Vorgaben der Anfrage oder Ausschreibung von CHT zugrunde zu legen. Enthält die Annahmeerklärung oder ein Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen zu den sich aus der Anfrage/ Ausschreibung von CHT, ergebenden Vorgaben zum Transport, so hat der Auftragnehmer auf diese Abweichungen/zusätzliche Bedingungen in seinem Angebot so deutlich hinzuweisen, dass dies bei Prüfung des Angebotes sofort erkennbar ist. Der Auftraggeber kann nicht davon ausgehen, dass CHT die in seinem Angebot enthaltenen Abweichungen von der Anfrage oder der Ausschreibung von CHT akzeptiert hat, solange CHT diese Abweichungen nicht ausdrücklich, schriftliche oder per Mail gegenüber dem Auftragnehmer bestätigt hat.

5. Die CHT für die Auftragsabwicklung vom Auftragnehmer zuzusendenden Informationen und Unterlagen

Spätestens wenn der Auftragnehmer die Annahme seines Angebotes von CHT erhält müssen CHT vom Auftragnehmer:

- Briefkopf des Auftragnehmers mit Steuer- und Ust.-ID-Nr., sowie einer gültigen Bankverbindung
- Die für den betreffenden Transportauftrag erforderliche Berechtigung, z. B. gültige Gemeinschaftslizenz ggf. CEMT-Genehmigung des Auftragnehmers
- die gültige Versicherungsbestätigung (Güterschadenhaftpflichtversicherung) für das Unternehmen des Auftragnehmers

an die E-Mail-Adresse dispo@cht-transport.de übermittelt werden. Die Übermittlung muss ausschließlich an die vorstehende E-Mail-Adresse erfolgen. Andere E-Mail-Adressen der CHT, die dem Auftragnehmer bekannt sind, sind für diesen Zweck **nicht** zu verwenden. Wenn diese Informationen nicht umgehend an CHT gesandt werden, ist CHT berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer zu kündigen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer keine Ansprüche wegen der Kündigung gegen CHT.

6. Verbot der Weitergabe von Transportaufträgen der CHT

Grundsätzlich muss der Auftragnehmer die von CHT erteilten Aufträge selbst, das heißt mit eigenen Fahrzeugen abwickeln. Der Auftragnehmer darf nur dann Drittunternehmen mit der Abwicklung des Transportes beauftragen, wenn CHT schriftlich oder per Mail ausdrücklich erlaubt hat, dass die Beauftragung des Unterauftragnehmers erfolgen darf. Wenn CHT diese Erlaubnis erteilt, muss der Auftragnehmer, vor Auftragserteilung an den Unterauftragnehmer, sicherstellen, dass dieser über alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse verfügt um den betreffenden Transport durchführen zu können und den Unterauftragnehmer verpflichten, die vorliegenden Auftragsbedingungen einzuhalten.

Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Vorgaben zur Abwicklung des Transportes, wie zum Beispiel die Ladungssicherung, die Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit des Fahrers, das Vorhandensein einer ADR-Ausrüstung usw., von dem Unterauftragnehmer beachtet und eingehalten werden.

7. Preise und Auslagen/ Gutschrift / Zahlungsziel

Der Frachtpreis wird netto, d. h. ohne Mehrwertsteuer zwischen CHT und dem Auftragnehmer verhandelt/vereinbart. Er beinhaltet die für den Transport zurückzulegende Strecke, die ggf. hierbei anfallenden Mautkosten, sowie alle im Rahmen der Transportabwicklung anfallenden Auslagen. Darüber hinaus auch die Bereitstellung aller erforderlichen Dokumente und Frachtunterlagen.

Sobald der Auftragnehmer den Ablieferbeleg an CHT übermittelt hat, der den sich aus Ziffer 11 dieser Bedingungen ergebenden Vorgaben entspricht, erstellt CHT innerhalb von 3 Arbeitstagen eine Gutschrift mit dem Datum des Belegeingangs über den vereinbarten Frachtpreis für den Auftragnehmer. Rechnungen des Auftragnehmers werden nicht akzeptiert und nicht bearbeitet. CHT wird die Rechnung unbearbeitet zusammen mit der Gutschrift an den Auftragnehmer zurücksenden.

Das Zahlungsziel beträgt grundsätzlich maximal 30 Tage nach Gutschriftenerstellung.

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, vor Vertragsabschluss, ein anderes Zahlungsziel sowie eine Skontoregelung mit CHT zu vereinbaren. Verhandlungen über ein abweichendes Zahlungsziel können ausschließlich über die Mail – Adresse:

abrechnung@cht-transport.de geführt werden. Wobei eine solche Vereinbarung nur Wirksam ist, wenn sie dem Auftragnehmer schriftlich von CHT bestätigt wurde.

8. Lenk- und Ruhezeiten

Der Auftragnehmer wird ausdrücklich verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zur FPers-VO sowie der EU-Verordnung zu den Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und die nach den gesetzlichen Regelungen erforderlichen Nachweise hierüber ordnungsgemäß zu Erstellen und Aufzubewahren.

9. Vorgaben bezüglich der Fahrzeuge und der Ausrüstung

Der einsetzte LKW muss zur Durchführung des Transportes geeignet und in technisch einwandfreiem Zustand sein. Vor dem Beginn des Transportes hat der Auftragnehmer die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs zu überprüfen.

Die Aufbauten müssen dicht, sauber und geruchsfrei sein; bei eindringender Feuchtigkeit oder dem Verwenden von verschmutzten oder geruchsbelasteten Aufbauten für den Transport, haftet der Auftragnehmer für alle sich daraus ergebenden Schäden.

Bei offenen Fahrzeugen müssen Boden, Bordwände und Steckungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und voll funktionsfähig sein

Für die Ladungssicherung sind ausreichende und mängelfreie Spanngurte, Antirutschmatten und Kantenschoner erforderlich. Beim Transport von Baugeräten sind mängelfreie und TÜV abgenommene Spannketten erforderlich.

Die im Transportauftrag vereinbarte Ausrüstung ist bis zur Beendigung des Transportes mitzuführen.

10. Vorgaben zur Beladung/Entladung/Standgeldfreie Zeit/Ablieferbeleg

Die im Transportauftrag vorgegebenen Be- und Entladetermine sind **Fixtermine**, ihre Beachtung und Einhaltung ist von äußerster Wichtigkeit. Die Termine sind rechtsverbindlich und zwingend wie vorgegeben einzuhalten. Jede im Rahmen der Auftragsabwicklung erkennbare mögliche Verspätung ist CHT **unverzüglich** anzuzeigen. Der Fahrer muss sich bei der Be- und Entladestelle gemäß den Angaben dem von CHT übermittelten Transportauftrages melden.

Sollte sich der den Transport durchführende Fahrer nicht oder nicht wie im Auftrag vorgegeben melden, hat der Auftragnehmer die sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten und Schäden zu ersetzen.

Der Fahrer ist verpflichtet während der Be- und Entladung anwesend zu sein. Er hat eine betriebssichere Verladung des geladenen Gutes sicherzustellen. Die Ladung muss, mit den im Transportauftrag vorgegebenen Ladesicherungsmitteln, gesichert werden.

Unregelmäßigkeiten bezüglich des geladenen Gutes, wie z. B. Abweichungen zu den im Transportauftrag genannten Mengen, dem Gewicht, der Maße sind ebenfalls

unverzögerlich an CHT zu melden. Gleiches gilt, wenn der Fahrer feststellt, dass die zulässige Achslast überschritten wird.

Auch die Bewachung der geladenen Güter ist sicherzustellen. Was unter ausreichender Bewachung zu verstehen ist, bestimmt sich nach Art und Umfang des Einzelauftrags. Die Transportroute ist vom Auftragnehmer so zu planen, dass Pausen, wenn möglich, nur auf bewachten und videoüberwachten Parkplätzen eingelegt werden.

Bei zu frühem Eintreffen an der Entladestelle oder bei Ankunft zu einem nicht im Auftrag genannten Zeitpunkt, der außerhalb der Arbeitszeit des Empfängers liegt, darf nur Entladen werden, wenn sich der Empfänger dazu bereit erklärt. Dem Empfänger dadurch entstehende Mehrkosten werden dem Auftragnehmer weiterbelastet.

Alle während der Transportabwicklung auftretenden Unregelmäßigkeiten und/oder Störungen im Transportablauf, seien es Kommunikationsprobleme, Verzögerungen, Fehlende unvollständige oder falsche Unterlagen, Probleme mit Behörden, Beförderungs- und Ablieferungshindernisse, Änderung der geplanten Transportabwicklung, Beschädigung oder Verlust der Sendung usw. müssen CHT **unverzögerlich** per Email an dispo@cht-transport.de mitgeteilt werden. **Die Mitteilung kann, an Werktagen zwischen 8 Uhr und 17 Uhr, auch telefonisch bei der Dispositionsabteilung der CHT unter der Telefonnummer +49/6094/9886311 erfolgen.** Wobei die telefonische Mitteilung nur dann ausreicht, wenn Mitarbeiter von CHT den Anruf entgegengenommen und dem Auftragnehmer per Mail aufgrund des Anrufs eine Weisung erteilt haben. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist zwingend eine Mitteilung per Mail an CHT erforderlich.

Mit dem vereinbarten Frachtpreis ist auch eine Wartezeit von 2 Stunden, jeweils an der Beladestelle und an der Entladestelle, abgegolten. Standgeld kann der Auftragnehmer erst abrechnen, wenn die Wartezeit von 2 Stunden überschritten wurde und zwar nur für die angefallene Wartezeit von mehr als 2 Stunden. Die Frist zur Berechnung beginnt mit Eintreffen am Beladeort/Entladeort, wobei die Zeit bei einem zu frühen Eintreffen, oder bei Ankunft zu einem nicht im Auftrag genannten Zeitpunkt, bei der Berechnung der Wartezeit nicht mitgerechnet werden kann. Die Geltendmachung des Standgeldes setzt zwingend voraus, dass der Auftragnehmer Zeitpunkt der Ankunft des Fahrers ordnungsgemäß dokumentiert hat.

11. Ablieferbeleg

Das Transportgut darf, sofern keine anderweitige Weisung seitens CHT vorliegen, nur gegen eine für CHT verwertbare Empfangsquittung ausgehändigt werden, d.h. der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Empfänger mit Firmenstempel, Unterschrift und Datum sowie unter Angabe der Entladezeit auf dem Frachtbrief/der Empfangsquittung den Erhalt des Transportgutes quittiert.

Vorsorglich wird insoweit klargestellt, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, sämtliche Ablieferungsnachweise, die er im Rahmen der Abwicklung eines Transportauftrages der CHT erhält, an CHT zu übermitteln.

Der dem Auftragnehmer bei Ablieferung des Transportgutes erteilte Ablieferungsbeleg muss vom Auftragnehmer an CHT innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach der Ablieferung, per Email und nicht per Post, an die Mailadresse „abrechnung@cht-transport.de“ übermittelt werden. Wobei sich CHT vorbehält, innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Ablieferung des Transportgutes an der Entladestelle, den Beleg bei dem Auftragnehmer im Original anzufordern.

Vor Erhalt des Empfangsbeleges per Mail ist CHT nicht verpflichtet, die Rechnung des Auftragnehmers für den Transport zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer legt eine schriftliche Bestätigung des Empfängers über den Erhalt des Transportgutes vor.

12. Umladeverbot

Das Umladen der Ware oder von Teilen der Ware darf nur nach vorheriger Genehmigung von CHT erfolgen. Die Genehmigung muss per Mail erfolgen. Wird eine derartige Genehmigung von CHT erteilt, hat der Frachtführer bei der Durchführung der Umladung mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Für in Folge der Umladung entstehende Schäden haftet er vollumfänglich.

13. Vorgaben zum Transportpersonal

Die für den Transport eingesetzten Fahrer müssen die sich aus dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) ergebenden Vorgaben erfüllen. Darüber hinaus dürfen nur Fahrer mit einer gültigen Fahrerbescheinigung eingesetzt werden die der Fahrer vorlegen kann. Ebenso müssen die den Transport durchführenden Fahrer die Unterlagen für das Fahrpersonal nach § 7 b Absatz 1 Satz 2 GüKG bzw. das CEMT – Fahrtenberichtsheft mitführen.

Darüber hinaus müssen die Fahrer über ausreichende Kenntnisse der deutschen oder der englischen Sprache verfügen, um den Transportauftrag auch dann ordnungsgemäß abwickeln zu können, wenn während der Auftragsabwicklung Störungen oder Probleme auftreten, die am Ort der Beladung oder am Ort der Entladung mit dem dort tätigen Personal geklärt werden müssen.

Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, dass er die von ihm eingesetzten Fahrer und/ oder sonstigen Erfüllungsgehilfen gemäß den EG-Verordnungen VO (EG) Nr. 2580/2001 und VO (EG) Nr. 881/2002 auf Nennung in den einschlägigen Sanktionslisten überprüft hat und diese im Fall einer Übereinstimmung nicht zur Auftragsabwicklung einsetzt.

14. Frachtpapiere

Abgesehen von behördlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen dürfen Beförderungs- und Begleitpapiere, insbesondere CMR-Frachtbrief, Handelsrechnungen, Packlisten und Zolldokumente oder deren Inhalt Dritten nicht zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden.

15. Gefahrgut

Sofern Gefahrgut befördert werden muss, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für diesen Transport nur solche Fahrer einzusetzen, die gem. 8.2.3 ADR unterwiesen wurden. Sofern für den jeweiligen Transport erforderlich, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die Fahrer darüber hinaus über eine gültige ADR-Bescheinigung verfügen.

Das für den Transport eingesetzte Fahrzeuge muss mit orangefarbener Kennzeichnung nach Abschnitt 5.3.2 ADR ausgestattet sein und die schriftlichen Weisungen gem. Abschnitt 5.4.3 ADR mitführen. Darüber hinaus muss das eingesetzte Fahrzeug über eine Feuerlöschausrüstung nach Abschnitt 8.1.4 ADR und die nach Abschnitt 8.1.5 ADR erforderliche sonstige Schutzausrüstung verfügen.

16. Verzollung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Weisungen von CHT, und/oder einem von CHT beauftragten Unternehmen (z. B. Zollagenten usw.), bezüglich der Zollabwicklung zu Beachten und Einzuhalten. Bei Unstimmigkeiten und/oder Problemen ist CHT vom Auftragnehmer sofort zu informieren. Des Weiteren ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen CMR-Frachtbrief und ggf. die weiteren vorhandenen Transitdokumente (T-Papiere), beim Grenzübertritt abstempeln zu lassen.

17. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

Im nationalen Straßengüterverkehr haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB), **wobei die sich aus § 431 HGB ergebende Höchsthaftung von 8,33 Sonderziehungsrechten pro kg, für Beschädigungen oder Verlust der Warensendung, gem. § 449 Abs.1 Nr. 1 HGB auf 40 Sonderziehungsrechten pro kg erhöht wird.**

18. Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für seine Haftung für jeden Transport eine **Verkehrshaftungsversicherung** mit einer Deckungssumme bei Güterschäden von 1.000.000 EUR (in Worten: eine Millionen Euro) pro Schadensfall und 2.000.000 EUR (in Worten: 2 Millionen. Euro) pro Schadensereignis sowie eine **Kfz-Haftpflichtversicherung** mit den in Deutschland vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen von 1.220.000 EUR (in Worten: eine Million zweihundertzwanzigtausend Euro) für Sachschäden, 7,5 Mio. EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro) für Personenschäden, 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) für reine Vermögensschäden und eine **Betriebshaftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme in Höhe von 3.000.000 EUR (in Worten: drei Millionen Euro) je Versicherungsfall und, sofern nicht in der Betriebshaftpflichtversicherung enthalten, eine **Umweltschadenversicherung** mit einer Deckungssumme von 1.000.000 EUR (in Worten: eine Million Euro) abzuschließen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen von CHT die betreffenden Versicherungspolizen auf Verlangen von CHT spätestens bei Abschluss des jeweiligen Transportauftrags im Original vorzulegen. Der entsprechende Versicherungsbeleg ist bei der jeweiligen Beförderung mitzuführen.

19. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Pfandrecht

Gegenüber Ansprüchen aus dem Verkehrsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder die Ausübung des

Zurückbehaltungsrecht nur zulässig, wenn der Gegenanspruch fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Ausübung des Pfandrechts ist nur wegen offener Forderungen zulässig, die sich auf den jeweiligen vom Auftragnehmer durchgeführten Transport beziehen. Die Ausübung des Pfandrechts wegen Forderungen, die nicht den durchgeführten Transport selbst betreffen, (sog. inkonnexe Forderungen) ist ausgeschlossen.

20. Kundenschutz

Gegenüber dem CHT ist der Auftragnehmer zum Kundenschutz verpflichtet. Der Auftragnehmer darf mit Kunden von CHT, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für CHT bekannt werden, keine Transport- oder Speditionsaufträge abschließen, d.h. weder unmittelbar, noch über Dritte, Transporte im (regionalen / nationalen / grenzüberschreitenden) Güterverkehr durchführen.

Ist unklar, ob die Kunden des CHTs dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit für den CHT bekannt geworden sind, so muss der Auftragnehmer nachweisen, dass ihm die Kunden außerhalb seiner Tätigkeit für den CHT bekannt geworden sind.

Der Kundenschutz hat eine Dauer von einem Jahr nach Beendigung der zwischen CHT und dem Auftragnehmer bestehenden Geschäftsbeziehungen.

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Kundenschutzvereinbarungen, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 EUR (in Worten: Eintausend Euro) pro Verletzungsfall verpflichtet. Unberührt hiervon bleibt das Recht von CHT, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen und/oder den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

21. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm bei der Durchführung des Verkehrsvertrages von CHT bekanntwerdenden, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung genutzt werden. Der Auftragnehmer hat diese Geheimhaltungsverpflichtung sowohl seinen Mitarbeitern als auch anderen Rechtspersonen, deren er sich bei Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedienen, aufzuerlegen.

Im Fall einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich hieraus ergebende Schäden zu ersetzen. Unabhängig hiervon ob ein solcher Schaden eingetreten ist, muss der Auftragnehmer für jeden einzelnen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro an CHT zahlen.

22. Datenschutz

Der Auftragnehmer wird die für die Vertragserfüllung notwendigen Daten nach den Vorgaben der jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze verarbeiten und verpflichtet sich zur Einhaltung der hierfür erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Daten- und IT-Sicherheit.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Grundprinzipien, das heißt insbesondere die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 beachten, sowie geeignete technische-organisatorische Maßnahmen treffen, die den gesetzlichen Anforderungen an Sicherheit und Vertraulichkeit der

Datenverarbeitung genügen und den Schutz vor unberechtigtem Zugriff Dritter sicherstellen

23. Einhaltung Lieferkettengesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seiner Geschäftstätigkeit und damit bei der Wahl seiner Vertragspartner die Menschenrechte, sozialen Mindeststandards und Umweltstandards zu schützen und anzuwenden, die in Deutschland, sowie dem Land, in dem der Auftragnehmer registriert ist und den Ländern, in denen die Transportleistungen erbracht werden, gelten (Bsp.: Deutschland: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Frankreich: Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, Niederlande: Child Labour Due Diligence Law, Groß Britannien: Modern Slavery Act). Unabhängig davon, ob diese Rechtsvorschriften unmittelbar auf den Auftragnehmer anwendbar sind oder nicht

Falls es zu einem Verstoß gegen die vorstehenden Zusicherungen und Gewährleistungen gekommen ist, muss der Auftragnehmer CHT von allen Schäden, Ansprüchen, Kosten, Haftungen, Auslagen oder sonstigen Verlusten freistellen die aufgrund von oder im Zusammenhang mit diesem Verstoß auf Seiten von CHT entstehen.

24. Einhaltung Mindestlohngesetz/ Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz/ Sozialversicherungsrecht

Der Auftragnehmer sichert zu, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, darüber hinaus, das deutsche Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und die deutschen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, einzuhalten.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Bestimmungen auch von den vom Ihm gegebenenfalls beauftragten Drittunternehmen eingehalten werden.

Der Auftragnehmer stellt CHT auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der Arbeitnehmer etwaiger Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher gemäß § 13 Mindestlohngesetz, § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz frei.

Auf Verlangen von CHT hat der Auftragnehmer geeignete Nachweise zu erbringen, dass für sämtliche von ihm oder von etwaigen Nachunternehmern eingesetzten Arbeitnehmer der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz gezahlt wurde.

Ebenso hat der Auftragnehmer CHT auf Verlangen die Aufzeichnungen der Arbeitszeit gem. § 17 MiLoG zur Einsicht zu überlassen.

Der Auftragnehmer hat die Erfüllung dieser Pflichten durch entsprechende vertragliche Regelungen auch mit den von Ihm beauftragten Unternehmen sicherzustellen. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns an seine Arbeitnehmer gem. § 20 MiLoG, so hat er, unabhängig von den jeweils zu ersetzenden Forderungen (etwa wegen Schadenersatz oder Freistellung) an CHT eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € pro Arbeitnehmer und pro Monat zu zahlen, in dem gegen § 20 MiLoG verstoßen wird.

25. Antiterrorismus und Embargobestimmungen

Der Auftragnehmer bestätigt mit Abschluss des vorliegenden Vertrages, dass er die anwendbaren nationalen und internationalen Anti-Terrorismus – und Embargobestimmungen und die entsprechenden Verordnungen, der Europäischen Union, wie zum Beispiel EG-VO 2580/2001 oder EG-VO 881/2002; sowie der Vereinigten Staaten, wie zum Beispiel die DPL (Denied Person List) oder die SDN (Specially Designated Nationals) – Liste laufend zu überwachen, zu beachten und umzusetzen.

Der Auftragnehmer stellt CHT von allen mittel- und unmittelbaren Ansprüchen Dritter, die aus einer nicht hinreichenden Umsetzung der gesetzlich durchzuführenden Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung seitens des Auftragnehmers resultieren, vollumfänglich und unwiderruflich frei. Sollte eine Leistung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag gegen vorgenanntes Recht verstoßen oder sollte sich ein solcher Verstoß abzeichnen, ist CHT berechtigt, den Auftrag insoweit zu kündigen, ohne dass dadurch etwaige Haftungsansprüche des Auftragnehmers ausgelöst werden. Sobald ein solcher Verstoß vorliegt oder sich abzeichnet, ist der Auftragnehmer darüber hinaus verpflichtet, die Leistungserbringung unverzüglich einzustellen und von CHT Weisung darüber einzuholen, wie mit der entsprechenden Ware weiter verfahren werden soll. Sämtliche aus der Einstellung der Leistungserbringung sowie der Befolgung der Weisung resultierende Kosten trägt alleine der Auftragnehmer. Ebenso die alleinige Haftung für die sich daraus ergebenden Schäden.

26. Unwirksamkeit einer Regelung

Sollten einzelne Bestimmungen des vorstehenden Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Regelung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollte die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 BGB sein, gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen die § 306 Abs. 1 und 2 BGB.

27. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Transportaufträgen der CHT, denen die vorstehenden Vertragsbedingungen zugrunde liegen, ist Aschaffenburg.

Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt im Fall der Art. 31 CMR und Art. 46 § 1 CIM als zusätzliche Gerichtsstandsvereinbarung, im Falle der Art. 39 CMR, 33 MÜ, 28 WA nicht.